



18. Oktober 2000

Gemeinderat
8722 Kaltbrunn

VII 46 Kaltbrunn: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Überbauungsplan Kupfen sowie Änderungsplan zum Überbauungsplan Kupfen

Der Überbauungsplan bezweckt u.a. eine rationelle und siedlungsgerechte Erschliessung des Plangebietes. Aufgrund verkehrspolizeilicher Einwände musste die Strassenführung an vier Stellen minimal geändert werden (vgl. Änderungsplan). Dies bedingte die Anpassung der entsprechenden Baubereiche im abgekürzten Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BauG. Bezüglich der Darstellung des Waldes innerhalb des Plangebietes machen wir Sie darauf aufmerksam, dass sich seine Abmessungen nach dem rechtskräftigen Walddetailplan Nr. 3 „Chupfen-Müllisberg“ richten.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'140.-- (Fr. 800.-- für den Überbauungsplan Kupfen sowie Änderungsplan zum Überbauungsplan Kupfen; Fr. 340.-- für den Teilstrassenplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung
Tiefbauamt